

ren Eigenthums auf geistige Erzeugnisse nicht zutreffen und daß die Gesetzgebung in Schwierigkeiten geräth, wenn sie hier ein solches annimmt. Mit einiger Genugthuung haben wir deshalb wahrgenommen, daß Hr. Charpentier, ein Mann vom Fache und großer Sachkenntniß, im Ganzen denselben Gedankengang einschlägt, den wir damals für richtig gehalten. Er sagt darüber im ersten Kapitel, das die Ueberschrift führt:

„Das literarische Eigenthum ist kein Eigenthum“:

„Man behauptet, daß das Recht eines Schriftstellers auf sein Werk dasselbe ist, welches sich an den Besitz eines materiellen Dinges knüpft, und daß alle beide demnach dieselben Vortheile mit sich führen müssen. Ein geistreicher Mann, der gern mit Paradoxen spielt, hat diese Ansicht formulirt, indem er mit anscheinendem Tiefsinn gesagt hat: „Das literarische Eigenthum ist ein Eigenthum.“ Und das Wort hat Glück gemacht, wie viele andere Worte, die durch eine geistreiche Wendung und einen falschen Schein der Wahrheit imponiren.

„Nein, das Recht der Autoren auf ihre Werke kann nicht mit dem gleichgestellt werden, welches der Kunststicker auf den Schreibtisch besaß, an dem wir in diesem Augenblicke schreiben, und das er uns abgetreten hat. Das erstere dieser beiden Rechte unterscheidet sich von dem zweiten ebenso sehr durch seinen Ursprung, als durch seine Wesenheit und seine Wirkungen. Beide gehen von ganz entgegengesetzten Gefühlen und Inspirationen aus. Das literarische Werk wendet sich an Alle und kann von Allen besessen werden; das materielle Werk ist für einen Einzigen geschaffen und kann nur von einem Einzigen besessen werden; das erstere ist ein objectives Werk, das letztere ein subjectives, d. h. das eine hat zum Gegenstande die äußere Welt, an die es sich richtet, das andere ist nur geschaffen, um einem Wunsche oder einem rein persönlichen Interesse seines Urhebers genug zu thun.

„Der wahre Schriftsteller, der von den Göttern geliebte Verfasser, wie die Griechen sagten, die sich auf alle begreifliche Dinge ein wenig besser als wir verstanden, wird von einem geheimen Triebe beseelt, die Wahrheiten und Schönheiten, deren Ideal in ihm liegt, nach außen zu verbreiten; und was ihn sicher bei dieser Entfaltung seines Geistes am wenigsten berührt, ist der materielle Profit, der ihm davon abfallen kann; ja, wenn eine gewinnsüchtige Absicht sich seiner Begeisterung beimischte, würde sie dieselbe zerstören.

„Die geistige Stimmung, welche schöne Werke hervorbringt, ist von derselben Natur, wie die, welche schöne Handlungen bewirkt. Es ist ein Act des Glaubens, der Hingebung, das Geschenk, welches ein hoher Sinn der Menschheit macht, und wofür die Belohnung in der Seele des Urhebers selbst und der öffentlichen Dankbarkeit und dem Glorienscheine liegt, der ihn während seines Lebens umgibt und ihm auch nach dem Tode bleibt. Die Münze, die man Ruhm nennt, und die freilich an der Börse keinen Cours hat, ist die wahre Belohnung der großen Werke des menschlichen Geistes.

„Das Eigenthum eines materiellen Gegenstandes ist im Eigenthume, wie schon gesagt, das Resultat einer in einem ganz persönlichen Interesse entworfenen und ausgeführten Arbeit; es ist unbestimmt und kann von seinem Urheber vernichtet werden. Wir haben vollständig das Recht, den Schreibtisch zu verbrennen, von dem wir eben gesprochen und auf welchem wir schreiben, ohne daß Jemand das Recht hätte, sich zu beklagen; denn Niemand anders erleidet einen Verlust, als wir selbst. Nicht so verhält es sich mit dem Werke eines großen Schriftstellers oder Künstlers; an dem Tage, wo er es dem Publicum übergibt — und das ist sein schönster Tag —, entäußert er sich desselben, und

die Gesellschaft würde sich mit Grund einer Vernichtung desselben widersetzen, wenn er sie versuchen wollte oder könnte....“

Wir hatten ganz denselben Grund geltend gemacht. Das Geistige gehört dem Publicum. „Wenn Rouget de Lisle sein unsterbliches Schlachtlied hätte zurückziehen wollen und mir gesagt hätte: ‚das literarische Eigenthum ist ein Eigenthum wie jedes andere; ich will nicht, daß man meine Marseillaise singen oder spielen soll‘ — glaubt man, daß ich ihn auch nur angehört hätte?“

Im weiteren Verlaufe zeigt der Verfasser, daß der Ausdruck „Literarisches (geistiges) Eigenthum“ ungeeignet, und daß er zu ersetzen sei durch einen andern „das Recht der Verfasser auf ihre Werke“. — Wir glauben allerdings, daß derselbe richtiger für die Gesetzgebung sei als der erstere, und daß sich daraus besser die juristischen Deductionen machen lassen, welche nöthig sind, um bestimmte Vorschriften zu formuliren. Wenn das geistige Eigenthum wirkliches Eigenthum ist, warum beschränkt man seine Dauer, wie kann man demselben einen Endtermin setzen, wo es aufhören soll? Ist ein solches Aufheben etwas anderes, als eine Entziehung des Eigenthums, d. h. ein Raub? wie kann dieselbe gesetzmäßig begründet werden? Das Recht eines Schriftstellers und Künstlers auf seine Werke ist aber so lange unbestreitbar, als dasselbe in seiner geistigen Wirksamkeit lebendig ist, und darum handelt es sich ja zuletzt. Wenn ein Maler ein Gemälde verkauft hat, das in der Gemäldegallerie eines Privatmannes hängen bleibt, so wird er mit dem Verkaufspreise auch sein Recht abgetreten haben; der Privatmann würde ihm, ohne etwas anderes als eine Rücksichtslosigkeit zu begehen, selbst den Eintritt in seine Gallerie verweigern können, falls er etwa sein Bild noch einmal zu seiner Ergötzlichkeit ansehen wollte. Anders aber stellt sich die Sache, wenn es sich um eine neue Vervielfältigung des Bildes handelt, welche der Käufer nicht stipulirt hat. Sofort würde das ruhende Recht des Malers auf sein Bild wieder lebendig werden. Ebenso ist es mit Schriftwerken: Bücher z. B., die keine sichtliche Wirkung auf das Publicum mehr äußern, die verschollen sind, kommen nicht deshalb nicht in Betracht, weil der Autor kein Recht auf dieselben hätte, sondern weil dieses Recht an sich werthlos ist. Bei Büchern hingegen, die eine fortgesetzte Wirkung auf das Publicum üben, welche wieder und wieder aufgelegt werden und also ihre Lebenskraft zeigen, ist dieses Recht nicht werthlos und der Urheber derselben würde noch nach tausend Jahren, falls Menschen so lange lebten, dasselbe geltend machen können, eben weil es unverjährbar ist. Freilich ist die Frage, in welcher Weise und wie weit? Es handelt sich hier wieder um geistige und um materielle Interessen — oder einfacher gesagt, um den Punkt, ob auch das Recht auf materielle Vortheile, vulgo Geld genannt, unverjährbar sei?

Die Antwort hierauf wird in einem zweiten Abschnitte gegeben. Das Recht der Schriftsteller u. s. w. kann nur ein temporäres sein, soweit es sich um Geldvergütung handelt.

„Wenn ein Product der menschlichen Intelligenz in Form einer Schrift oder eines Kunstwerkes seinem Urheber und denen, die darauf ein Anrecht haben, stets die Wohlthaten seiner Ausnützung verschaffen müßte, warum sollten die übrigen Producte der Intelligenz, die der Wissenschaften und Industrie, sich nicht derselben Gunst erfreuen — warum nicht die Gelehrten, die Erfinder, die Wohlthäter der Menschheit, welche die Gesetze der Attraction, der Schwere der Luft, der Anwendung der Dampfkraft, Electricität, Buchdruckerkunst, Photographie u. s. w. entdeckt? Sollte ihr Anrecht nicht so heilig sein, als das Paul de Kock's oder eines andern industriösen Schriftstellers?“

„Nach der Theorie würde Jeder, der in irgend welcher Weise